

## **„Untreue zum Nachteil einer politischer Partei durch Bildung „schwarzer Kassen“ – Fall Kanther / Weyrauch“**

BGH, Urteil vom 18.10.2006 – 2 StR 499/05 (LG Wiesbaden)  
in *NStZ* 2007, *Heft 10*, 583 – 587

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte K., hochrangiger Funktionsträger der CDU Hessen und des Bundesverbandes der CDU, transferierte im Dezember 1984 insgesamt 20,8 Mio. DM des Landesverbandes der CDU auf ein Treuhandkonto in der Schweiz. Dabei verfolgte er das Ziel, die Gelder für politische Zwecke der CDU Hessen zu sichern. 1994 übertrug er diese Gelder auf eine Stiftung in Liechtenstein, deren Begünstigter der zwar Landesverband, diesem jedoch unbekannt war. Später wurden die Gelder teilweise unter Verdeckung ihrer Herkunft an den Landesverband zurückgeführt. Der Angeklagte verschwieg die Gelder auch bei Beratungen über den Haushalt und fertigte unrichtige Rechenschaftsberichte an. Hierbei nahm er billigend in Kauf, dass sowohl die Bundespartei als auch der Landesverband der Gefahr erheblicher Sanktionen ausgesetzt wurde. K. wurde vom Angeklagten W. unterstützt.

Nachdem der Sachverhalt aufgedeckt wurde, forderte der Präsident des Deutschen Bundestages Förderungsbeträge in Höhe von 35,85 Mio. DM von der Gesamtpartei zurück.

Das LG hat den Angeklagten K. wegen Untreue und den Angeklagten W. wegen Beihilfe verurteilt.

Das LG bejahte zum einen einen Vermögensschaden in Form eines Gefährdungsschadens für den Bundesverband aufgrund der Gefahr des Verlustes staatlicher Teilfinanzierung. Zum anderen hat es einen Gefährdungsschaden des Landesverbandes angenommen, weil dieser sich der Gefahr der Inanspruchnahme zur Leistung von Schadensersatz an den Bundesverband ausgesetzt gesehen habe. Ferner sei ein Gefährdungsschaden des Landesverbandes darin zu sehen, dass durch die Einrichtung schwarzer Kassen die Dispositionsfähigkeit des Landesverbandes in erheblicher Weise beeinträchtigt gewesen sei.

Die Revisionen der Angeklagten hatten teilweise Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

In dem zugrunde liegenden Urteil äußerte sich der BGH zum Tatbestand der Untreue durch Bildung sog. „schwarzer Kassen“ in politischen Parteien.

Als zutreffend beurteilte der BGH die Verurteilung der beiden Angeklagten wegen Untreue durch Unterhaltung einer „schwarzen Kasse“. Die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht wurde darin gesehen, dass durch die Verlagerung des Vermögens in die „schwarzen Kassen“ dem Vorstand des Landesverbandes der CDU die faktische Verfügungsmacht über die Gelder entzogen wurde.

Der Vermögensschaden lag diesbezüglich darin, dass es dadurch, dass die Gelder den Berechtigten vorenthalten wurden und nach „Maßgabe eigenen Gutdünkens“ eingesetzt wurde, zu einer Minderung des objektiven wirtschaftlichen Wertes der Forderungen für den Berechtigten kam und somit zu einer Vermögensgefährdung.

Eine andere Beurteilung als das LG legte der BGH jedoch hinsichtlich des Einreichens der falschen Rechenschaftsberichte zugrunde.

Zwar sah der BGH ebenso wie das LG zwei Anknüpfungspunkte für das Vorliegen eines Vermögensschadens: Zum einen bestand durch die falschen Rechenschaftsberichte für den Bundesverband der CDU ein konkretes Risiko der Vorenthaltung oder Rückforderung des Zuwendungsanteils an der staatlichen Parteienfinanzierung.

Zum anderen bestand für den Landesverband ein weiterer Gefährdungsschaden in der konkreten Gefahr, dass dieser Schadensersatzforderungen seitens der Bundespartei ausgesetzt sein

könnte. Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine „mitbestrafte Nachtat“ durch Erstellen der „schwarzen Kassen“, wie das LG angenommen hatte. Vielmehr treffe diese Tat einen anderen Geschädigten, und die aus den konkreten Taten entstandenen (Gefährdungs-) Schäden seien nicht identisch.

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand führte der BGH aus, dass zwar das kognitive Element im Vorsatz zu bejahen sei, da die Angeklagten die Gefahr der Realisierung der Vermögensgefahr kannten. Etwas anderes gelte hingegen jedoch für das voluntative Element. Erforderlich hierfür sei die „Billigung der Realisierung der Gefahr“, wobei jedoch eine restriktive Auslegung zu erfolgen habe. Das Bedürfnis hierzu ergebe sich daraus, dass die Fallgruppe der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“ für den Betrug entwickelt wurde, und im Vergleich zu diesem im Rahmen des subjektiven Tatbestandes der Untreue keine Bereicherungsabsicht als Korrektiv erforderlich ist. Indem es jedoch gerade nicht zu einem Vermögensschaden kommen sollte, nahmen K und W die Realisierung der Gefahr auch nicht billigend in Kauf. Insofern lehnt der BGH den subjektiven Tatbestand ab, mit der Folge, dass sich die Angeklagten hinsichtlich des Einreichens der falschen Rechenschaftsberichte nicht der Untreue strafbar gemacht haben.

### **III. Problemschwerpunkte**

Problemschwerpunkt im vorliegenden Fall war der Tatbestand der Untreue, insbesondere die Frage nach der Begründung des Vermögensschadens war ausführlicher zu behandeln. Dabei musste auch den verschiedenen Tathandlungen der Angeklagten Rechnung getragen und diese genau unter die Tatbestandsmerkmale von § 266 StGB subsumiert werden.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- Velten, „Untreue durch Belastung mit dem Risiko zukünftiger Sanktionen am Beispiel verdeckter Parteienfinanzierung“, NJW 2000, 2852.
- Saliger, „Parteienuntreue durch schwarze Kassen und unrichtige Rechenschaftsberichte“, NStZ 2007, 545.